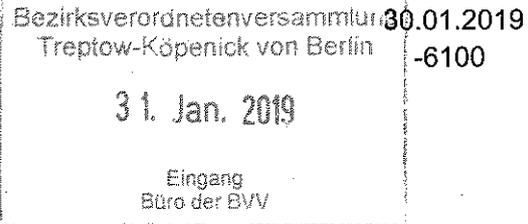


Bezirksamt Treptow-Köpenick
Abteilung für Soziales und Jugend



Vorsteher der BVV
Herrn Groos

Beantwortung der **Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0732** des Bezirksverordneten
Herrn Martin Hinz der Fraktion der CDU vom 14.01.2019

Pflegekinder - Arbeiten fürs Jugendamt

1. In wie vielen Fällen wurden in den letzten fünf Jahren Nebenjobs von Pflegekindern angemeldet, von deren Entlohnung diese einen Teil zur Beteiligung an ihren eigenen Pflegekosten an das Jugendamt abgeben mussten?
2. Wie hoch war der durchschnittlich vom Jugendamt eingezogene Anteil der Entlohnungen?
3. Welche Einnahmen wurden insgesamt durch die Beteiligung der Pflegekinder an ihren Pflegegeldern erzielt?
4. Wie schätzt das Bezirksamt die Wirkung auf die Entwicklung von Pflegekindern ein, wenn diese im Vergleich zu Gleichaltrigen, die keine Pflegekinder sind, für die gleiche Arbeit letztlich deutlich weniger verdienen?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

Im Jugendamt Treptow-Köpenick werden keine Daten zur Anzahl und Art von Kostenbeitragspflichtigen, deren Kostenbeitragshöhe bzw. zur Einkommensherkunft erhoben.

Insoweit konnten hierfür nur die Mitarbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe befragt werden. Diese Abfrage ist nur eingeschränkt zuverlässig, da in den letzten Jahren Personal ausschied bzw. auch Vorgänge umverteilt wurden.

Nach heutiger Erkenntnis konnte im Jugendamt Treptow-Köpenick kein Vorgang ermittelt werden, in welchem ein Pflegekind aus Nebenjobs oder Ferienarbeit einen Kostenbeitrag leisten musste. Sollten dem Abgeordneten hier konkrete Fälle bekannt sein, so bittet das Jugendamt um Benennung, so dass eine nochmalige Prüfung veranlasst werden kann.

Zu 2.:

Ich verweise auf Antwort 1: 0,00 €

Zu 3.:

Ich verweise auf Antwort 1: 0,00 €

Zu 4.:

Die Frage nach der Einschätzung stellt sich hier kaum, denn die Verwaltung muss sich im Rahmen ihres Verwaltungshandeln an die gesetzlichen Vorschriften halten.

Durch den Jugendhilfeträger wird der Lebensunterhalt eines Pflegekindes sichergestellt. Der monatliche Satz liegt um Einiges über dem von anderen Sozialleistungsempfängern. Hinzu kommt eine monatliche Pauschale für einmalige Beihilfen sowie die „nur“ anteilige Berücksichtigung des Kindesgeldes (die Höhe ist abhängig von der im Pflegeelternhaushalt

lebenden Kindern). Darüber hinaus besteht die Möglichkeit für noch nicht durch die vorherigen Leistungen abgedeckte Sonderbedarfe einmalige Beihilfen zu beantragen.

Demgegenüber erhebt der Gesetzgeber den Anspruch auf Kostenbeteiligung, sofern der junge Mensch selbst Einkommen erzielt. Durch die Gesetzesänderung vom 03.12.2013 (Jugendhilfeverwaltungsvereinfachungsgesetz) wurde in § 94 Abs. 6 SGB VIII dem Jugendhilfeträger hier ein Ermessensspielraum zur Anrechnung dieser Einkünfte eingeräumt. Dieses Ermessen wird regelmäßig durch den Jugendhilfeträger ausgeübt, wenn durch den jungen Menschen Gründe geltend gemacht werden, warum Einkünfte nicht oder nicht in vollem Umfang angerechnet werden sollten.

Junge Menschen, die zu einem Kostenbeitrag herangezogen werden, verdienen nicht weniger, sie beteiligen sich lediglich an ihrem Lebensunterhalt in angemessenem Umfang. Sofern diese Beteiligung grundsätzlich in Frage zu stellen ist, bedürfte das nicht nur Änderungen im SGB VIII, sondern beispielsweise auch im Berufsausbildungsgesetz (BaB), BaföG (Berufsausbildungsförderungsgesetz), SGB II und SGB XII, um dann hier eine Schlechterstellung gegenüber Pflegekindern zu vermeiden.

Aus sozialpädagogischer Sicht führt die Heranziehung zu den Kosten möglicherweise zu einer negativen Motivation von Pflegekindern und hat Einfluss auf deren Selbstwertgefühl, wenn sie die Erfahrung machen, Anstrengungen lohnen sich nicht. Die Teilhabe am Leben könnte aus Sicht der Pflegekinder insofern erschwert werden, wenn die Kinder ihr angespartes/erarbeitetes Geld evtl. nicht für ihre eigenen Wünsche/Ziele ausgeben dürfen. Allerdings werden die junge Menschen auch in Pflegeverhältnissen auf das Leben vorbereitet, sie erarbeiten gemeinsam mit ihren Pflegeeltern und den Sozialarbeiter/-innen des Jugendamtes ihre Zukunftsplanung und klären die künftige Schul-, Berufs- und Wohnperspektiven. Dabei werden stets einzelfallabhängige Entscheidungen getroffen, die u. A. auch Einfluss auf die Anrechnung von selbst erarbeiteten Einkünften von Pflegekindern haben.

Zusammenstellung der Kosten für die Beantwortung der Anfrage:

"Kostenausweisung auf Basis der „Gebührenerhebung nach dem Gesetz über Gebühren und Beiträge - Kosten des Verwaltungsaufwandes“ der Senatsverwaltung für Finanzen vom 23. März 2018:

Verwaltungsaufwand für	beteiligte Beschäftigte	Stundensatz	Aufgewendete Zeit / Minuten	Errechneter Aufwand
Mittleren Dienst	0	47,51 €	0	0,00 €
Gehobenen Dienst	3	59,84 €	135	134,64 €
Höheren Dienst	0	78,68 €	0	0,00 €
SozJugDez/Vorzimmer				33,06 €
Gesamtkosten Fachabteilung:				167,70 €
BzBm, Büro BzBm, Büro BVV				27,21 €
Verwaltungskosten insgesamt:				194,91 €



Oliver Igel